

BVGer C-4155/2011 vom 23. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4155_2011

FR: TAF C-4155/2011 du 23 mai 2012

IT: TAF C-4155/2011 del 23 maggio 2012

Regeste

Zulassung als Leistungserbringer

Erwägungen

E. 1

Die Sistierung des Instruktionsverfahrens wird aufgehoben.

E. 2

Es wird festgestellt, dass den Hôpitaux universitaires de Genève, dem Inselspital Bern und dem Universitätsspital Zürich, welchen mit Entscheid vom 20. Mai 2011 die hochspezialisierte neurochirurgische Behandlung von komplexen vaskulären Anomalien des zentralen Nervensystems zugewiesen wurde, im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung als Beschwerdegegnerinnen zukommt.

E. 3

Auf die Anträge des Inselspitals Bern und des Universitätsspitals Zürich wird nicht eingetreten.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Dieser Teilentscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - Hôpitaux universitaires de Genève (Gerichtsurkunde) - das Inselspital Bern, vertreten durch RA PD Dr. Marc Schott, Zürich (Gerichtsurkunde) - das Universitätsspital Zürich (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Gesundheit BAG (Einschreiben) Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Franziska Schneider Tobias Merz Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.